

KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Dorthe Stanberger

Tel.: (0 23 66) 303 442

E-Mail: d.stanberger@herten.de

Stadt Herten

Dezernat 3 | Bildung und Soziales

Koordinierungsstelle

„Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Rathaus Nebengebäude

Kurt-Schumacher-Straße 2

45699 Herten

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesstiftung
Frühe Hilfen

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister
V.i.S.d.P.: Dorthe Stanberger | Dezernat 3 | Bildung und Soziales
Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Fotos: Anai/pixelio.de

Druck: Eigendruck | Stadtdruckerei Herten

Auflage: 250 Stück

Veröffentlichung: Mai 2019

Foto: Anai/pixelio.de

www.herten.de



KINDER WIRKSAM SCHÜTZEN

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Seitdem haben alle Personen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt. Dies ergibt sich aus § 8b Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen einbezogen, die bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die nicht bei einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe angestellt sind.

Das können etwa Lehrkräfte, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Personal in Schulen, Psychologen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Musik- oder Ballettschulen, Fußballtrainer oder in ähnlichen Bereichen Tätige sein.

Kurz gesagt: Jeder, der hauptberuflich oder nebenamtlich auf Honorarbasis mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, kann sich bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kostenfrei beraten lassen.

Die Mitwirkung einer qualifizierten Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder Jugendlichen im Einzelfall trägt zu einer größeren Handlungssicherheit bei, da die Anhaltspunkte für eine Gefährdung häufig nicht eindeutig sind.

Die Beratung wird anonymisiert durchgeführt. Es geht zunächst um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein.

Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

Aus § 4 KKG ergeht die Berechtigung, an dieser Stelle persönliche Daten und Informationen weiterzugeben.

Die Stadt Herten hat auf die Gesetzesänderungen und -neuerungen reagiert und mit Hilfe von Fördermitteln eine Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ eingerichtet.

Frau Dörthe Stanberger hat die Koordinierungsstelle übernommen und steht Ihnen gerne für Rückfragen und für die Beratung gem. § 8b SGB VIII zur Verfügung.

Mit Hilfe der Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ soll es in Herten gelingen, frühzeitig und systematisch Problemlagen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu reagieren.

Helfen Sie mit!